

Hessisches Ministerium
der Finanzen



Steuerwegweiser

für Erbschaften und Schenkungen

Vorwort



**Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!**

Nach der letzten Vermögensbilanz der Deutschen Bundesbank verfügen die privaten Haushalte in Deutschland über ein Bruttovermögen von insgesamt gut 7 Billionen Euro. Auf den einzelnen Haushalt entfällt im Jahr 2003 allein ein Geldvermögen von durchschnittlich rund 100.000 Euro.

Hinter diesen Zahlen verbirgt sich ein immenses Erbschaftspotenzial der gegenwärtigen Seniorengeneration. Diese konnte über Jahrzehnte hinweg Ersparnisse kumulieren, die nicht, wie in früheren Zeiten, durch Krieg und Inflation verloren gingen.

Damit rückt aber auch häufig die Frage in den Vordergrund, wieviel von dem geschenkten oder geerbten Vermögen übrig bleibt, wenn der Staat erst einmal über die Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer sein „gesetzlich verbrieftes Miterbe“ angetreten hat. In vielen Fällen ist die Furcht vor einer hohen Steuerlast unbegründet. Denn hohe Freibeträge, eine maßvolle Immobilienbewertung und niedrige Steuersätze belassen viele Vermögensübergänge zwischen nahen Angehörigen steuerfrei oder haben nur eine geringe Steuer zur Folge.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Einblick in die nicht immer ganz einfache Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung verschaffen.

Die vielgestaltigen Beispiele sollen Ihnen dabei helfen, die einzelnen Erläuterungen auch auf Ihren persönlichen Fall zu übertragen. Sollten noch Fragen offen bleiben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der auf Seite 24 aufgeführten Finanzämter gerne zu weiteren Auskünften bereit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Weimar'.

Karlheinz Weimar
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Die für Erbschaften und Schenkungen maßgebenden Steuervorschriften sind nicht immer leicht zu verstehen. Um hier Hilfestellungen zu leisten, sind die Informationen auf das Wesentliche beschränkt und in einer möglichst praxisorientierten Form dargestellt. Zu diesem Zweck

- sind die einzelnen Themenbereiche nach ihrer Bedeutung gewichtet, das weniger Wichtige kommt also weiter hinten;
- kann man jeweils am Ende der Kapitel Hinweise auf weitergehende Informationsquellen/Fundstellen finden;
- ermöglicht das ausführliche Stichwortregister einen schnellen Zugriff bei speziellen Fragen.

Beim Ausfüllen der Erbschaftsteuer- bzw. Schenkungsteuererklärungsdrucke hilft Ihnen eine besondere Anleitung, die zusammen mit den Steuererklärungsdrucke zugesandt wird.

Die nachstehenden Ausführungen gelten für Erwerbe (Erbfälle/Schenkungen) ab 1. Januar 1996. Maßgebend ist der Todestag oder der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung. Natürlich wird auch diese Broschüre wegen ihres gerafften Inhalts nicht

sämtliche Fragen ausreichend beantworten; sie kann daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder rechtsverbindliche Informationen geben.

Der Broschüre liegt die ab dem 1. Januar 2005 geltende Rechtslage zugrunde.

Das Bundesverfassungsgericht wird sich demnächst mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit bestimmter Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Grundbesitz befassen. Diese hatte der Bundesfinanzhof in einem Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002 in Frage gestellt. Aus diesem Grunde ergehen alle Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide in vollem Umfang vorläufig nach § 165 der Abgabenordnung.

Inhaltsverzeichnis

1	Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer	6
	- Zwei Namen für die gleiche Steuer-	
2	Wer zahlt Erbschaftsteuer?	6
3	Die Berechnung der Erbschaftsteuer	7
4	Die Höhe der Steuer	8
	4.1 Steuerklassen	8
	4.2 Persönliche Freibeträge	8
	4.3 Steuersätze	9
5	Erbschaftsteuerfreie Zuwendungen	10
6	Besonderer Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten und für Kinder bis 26 Jahre	11
7	Zugewinnausgleichsfreibetrag für den Ehegatten	13
8	Abzug von Schulden und Kosten	15
9	Wertermittlung	16
9.1	Bewertung der Grundstücke	16
	9.1.1 Unbebaute Grundstücke	16
	9.1.2 Vermietete Wohnungen	17
	9.1.3 Eigenheime	18
	9.1.4 Gemeinsame Regelungen der Grundstücksbewertung	19
9.2	Bewertung der anderen Vermögensgegenstände	20

10	Einzelfragen	21
10.1	Auszahlung einer Lebensversicherung	21
10.2	Gemeinsame Konten	22
10.3	Steuerfreie Schenkung eines Eigenheims an den Ehegatten	22
10.4	Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast	22
11	Betriebsvermögen - hohe Freibeträge und Abschläge	23
12	Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren	24
13	Beispiel für die Besteuerung eines Erbfalls	24
14	Pflichten gegenüber dem Finanzamt	26
15	Adressen der Erbschaftsteuerfinanzämter	27
16	Hinweise zur Errichtung von Testamenten	28
	Stichwortregister	29
	Anmerkung zur Verwendung	31

1 Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer - zwei Namen für die gleiche Steuer

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer sind zwei Begriffe für eine einheitliche Steuer, die unentgeltliche Zuwendungen betrifft. Sie wird weitgehend nach den selben Regeln erhoben - ganz gleich, ob eine Zuwendung unter Lebenden (= Schenkung) erfolgt oder ein Nachlass (im Erbfall) anfällt. Aus Vereinfachungsgründen wird im nachfolgenden Text nur der Begriff „Erbschaftsteuer“ verwendet.

Wo geregelt?

§ 3 und § 7
Erbschaftsteuergesetz

2 Wer zahlt Erbschaftsteuer?

Die deutsche Erbschaftsteuer ist als sogenannte Erbanfallsteuer angelegt. D.h., nicht der Nachlass oder das Geschenk als solches wird besteuert, sondern die Zuwendung, die beim Erben oder Beschenkten ankommt. Dies ist ein wichtiger Umstand. Denn eine Erbanfallsteuer kann immer auf

die persönlichen Umstände der Zuwendung eingehen und danach das Ausmaß des Steuerzugriffs dosieren. Die deutsche Erbschaftsteuer sieht beispielsweise vor, das Erbe der hinterbliebenen Ehefrau oder der Kinder geringer zu besteuern als den Erbanfall eines Neffen, dessen „Bereicherung“ qualitativ sehr viel höher zu veranschlagen ist und folglich auch höher besteuert wird. Aus dieser persönlichen Anbindung an den Zuwendungsempfänger heraus ist auch zu verstehen, dass der Fiskus zunächst den Erben oder Beschenkten für die Erbschaftsteuer in Anspruch nimmt - im steuerlichen Fachjargon „Steuerschuldner“ genannt. Erst wenn es Probleme bei der Zahlung gibt, wendet sich das Finanzamt zusätzlich an den Schenker. In den Fällen, in denen der Erbe oder der Beschenkte das erworbene Vermögen gleich weiterschenkt, haftet der neue Eigentümer in Höhe des Werts der Zuwendung persönlich für die Steuern.

Wo geregelt?

§ 20 Erbschaftsteuergesetz

3 Die Berechnung der Erbschaftsteuer

Sie können die eigene Erbschaftsteuerbelastung mit relativ wenig Aufwand selbst berechnen.

Folgendes vereinfachtes Schema soll Ihnen dabei Hilfestellung leisten und gleichzeitig als Orientierung bei den nachfolgenden Punkten dienen.

	Gesamtwert des Vermögens (Wertansatz: siehe unter Punkt 9),
./.	sachliche Steuerbefreiungen (siehe unter Punkt 5 und 11),
./.	Nachlassverbindlichkeiten (siehe unter Punkt 8)
=	Nettobetrag I - wird nach der Erbquote auf die einzelnen Erben aufgeteilt
	Anteil der Erben
+	frühere Erwerbe in den letzten 10 Jahren (siehe unter Punkt 12)
./.	persönliche Steuerbefreiungen (siehe unter Punkt 4.2, 6 und 7)
=	Nettobetrag II - steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz je nach Steuerklasse (siehe unter Punkt 4.1 und 4.3)
=	Erbschaftsteuer
./.	Erbschaftsteuer auf frühere Erwerbe der letzten 10 Jahre (siehe unter Punkt 12)
=	festzusetzende Erbschaftsteuer.

Wo geregelt?

§§ 10 Absatz 1 und 14
Erbschaftsteuergesetz

4 Die Höhe der Steuer

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich grundsätzlich danach, in welchem Verwandtschaftsverhältnis der Erbe/Beschenkte zum Erblasser/Schenker steht. Je entfernter der Grad der Verwandtschaft, umso höher die Steuer.

4.1 Steuerklassen

Das Erbschaftsteuergesetz fasst die Verwandtschaftsgrade zu drei Gruppen zusammen, die „Steuerklassen“ genannt werden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Enkel und Großelkel
4. die Eltern und Großeltern bei Erwerben im Todesfall.

Steuerklasse II

1. Die Eltern und Großeltern bei Schenkungen
2. die Geschwister
3. die Kinder von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

umfasst die entfernteren Verwandten, wie Cousins und Cousinen, Großnichten und -neffen sowie alle nicht verwandten Erwerber.

Wo geregelt?

§ 15 Erbschaftsteuergesetz

4.2 Persönliche Freibeträge

Jedem Erben oder Beschenkten steht - abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker - ein persönlicher Freibetrag zu. Erst wenn das Vermögen diesen Freibetrag überschreitet, unterliegt der darüber hinausgehende Betrag der Besteuerung.

Die Freibeträge belaufen sich auf:

- 307.000 Euro für den Ehegatten,
- 205.000 Euro für Kinder, Stiefkinder und die Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder
- 51.200 Euro für Enkel und Großelkel; für Eltern und Großeltern bei Erwerben im Todesfall,
- 10.300 Euro für Personen der Steuerklasse II,
- 5.200 Euro für Personen der Steuerklasse III.

Wo geregelt?

§ 16 Erbschaftsteuergesetz

4.3 Steuersätze

Je nach Steuerklasse und der Höhe des geerbten oder geschenkten Vermögens gelten unterschiedliche Steuersätze. Sie betragen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs*) bis einschließlichEuro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

*) nach Abzug der Freibeträge

Die Tarifstruktur führt im Übergangsbereich zwischen zwei Stufen zu einem sprunghaften Anstieg der Steuerbelastung, der durch einen sogenannten Härteausgleich abgemildert wird. Das Finanzamt ermäßigt die Erbschaftsteuer zu Beginn jeder Tarifstufe automatisch um bestimmte gesetzlich festgelegte Ermäßigungsbeträge.

Wo geregelt?

§ 19 Erbschaftsteuergesetz

5 Erbschaftsteuerfreie Zuwendungen

Hausrat

Hausrat ist beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I bis zu einem Wert von 41.000 Euro steuerfrei. Zum Hausrat gehört beispielsweise die gesamte Wohnungseinrichtung, Wäsche und Kleidungsstücke. Beim gemeinsamen Hausrat von Ehegatten geht man davon aus, dass die Hälfte des Hausrats dem überlebenden Ehegatten im Normalfall ohnehin schon gehört. Diese Hälfte wird von der Erbschaftsteuer überhaupt nicht berührt.

PKW, Schmuck usw.

Neben dem Hausrat können andere bewegliche Gegenstände wie zum Beispiel private PKW, Schmuck, Musikinstrumente etc. bis zu einem Wert von 10.300 Euro steuerfrei an Personen der Steuerklasse I übertragen werden. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören. Bei Personen der Steuerklassen II und III beträgt der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände zusammen 10.300 Euro.

Unentgeltliche Pflege

Bis zu 5.200 Euro sind bei Personen steuerfrei, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt, bei sich aufgenommen oder sonst unterhalten haben. Dies gilt nicht bei Personen, die schon aus verwandtschaftlichen Gründen zur Pflege verpflichtet waren (z. B. Ehegatten, Kinder).

Vermögensrückfall

Fallen Vermögensgegenstände verstorbenen Kinder, die ihnen von den Eltern oder Großeltern ursprünglich einmal geschenkt wurden, nach dem Tod wieder an diese zurück, ist dieser Rückfall erbschaftsteuerfrei.

Übliche Gelegenheitsgeschenke

Übliche Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei. Nicht hierzu zählen wertvolle Geschenke wie Schmuck, Wertpapiere oder PKW's, die als frühzeitige Vermögensübertragung gedacht sind.

Spenden für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke und an Parteien
Hierunter fallen:

- Zuwendungen an Institutionen, die steuerlich als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt sind,
- Parteispenden,
- Vermögensübertragungen auf eine gemeinnützige Stiftung, die der Erblasser oder Schenker errichtet hat,
- Zuwendungen für kirchliche/ gemeinnützige Zwecke, sofern eine gemeinnützige Verwendung gesichert ist (z.B. Geldgeschenk an den örtlichen Pfarrer mit der Auflage, das Geld dem kirchlichen Kindergarten zukommen zu lassen).

Wo geregelt?

§ 13 Erbschaftsteuergesetz

6 Besonderer Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten und für Kinder unter 27 Jahren

Dem überlebenden Ehegatten steht im Todesfall (also nicht bei einer Schenkung!) ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von

256.000 Euro zu. Es handelt sich hier um einen ganz normalen Freibetrag, der Erwerbe jeder Art von der Steuer freistellt. Er gilt demnach nicht nur für Versorgungsbezüge.

Hintergrund für den besonderen Versorgungsfreibetrag ist die Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich begründeten Versorgungsrenten (z.B. BfA-Renten, Beamtenpensionen), die erbschaftsteuerfrei bezogen werden können, und vertraglich begründeten Versorgungsrenten (z.B. Rente aus einer Geschäftsveräußerung, Lebensversicherung) oder anderen Vermögen mit dem Ziel der Altersversorgung - etwa Immobilien -, die unter die Besteuerung fallen. Um hier einen annähernd gerechten Ausgleich zu schaffen, ist der besondere Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert der „nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge“ zu kürzen.

Solche Bezüge sind z.B. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (auch bei freiwilliger Weiter- und Höherversicherung), Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtengesetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Wie ermittelt sich der Kapitalwert der „nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge“?

Hierzu wird der Jahresbruttobetrag der Bezüge mit einem Vervielfältiger multipliziert, der sich nach dem Lebensalter der/des Bezugsberechtigten richtet.

Hier ein Auszug aus der Vervielfältiger-Tabelle für eine lebenslängliche Rente im Jahresbetrag von 1 Euro.

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
60	10,448	12,034
61	10,171	11,763
62	9,889	11,484
63	9,603	11,197
64	9,313	10,903
65	9,019	10,601
66	8,723	10,292
67	8,422	9,977
68	8,120	9,654
69	7,816	9,325
70	7,511	8,990
71	7,206	8,650
72	6,904	8,307
73	6,604	7,962
74	6,310	7,616
75	6,020	7,271

Beispiel:

Die 68-jährige Witwe bezieht eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung von monatlich 850 Euro brutto. Der Kapitalwert berechnet sich wie folgt:

Der Jahreswert 10.200 Euro (850 Euro x 12 Monate) multipliziert mit dem Vervielfältiger 9,654 ergibt einen Kapitalwert von 98.471 Euro.

Im Beispielsfall ist der maximal mögliche Versorgungsfreibetrag (256.000 Euro) um den Kapitalwert (98.471 Euro) zu kürzen. Der verbleibende Versorgungsfreibetrag in Höhe von 157.529 Euro kann neben dem persönlichen Freibetrag von 307.000 Euro (Punkt 4.2) in Abzug gebracht werden.

Darüber hinaus erhalten die Kinder des/der Verstorbenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen besonderen Versorgungsfreibetrag, gestaffelt nach dem Alter zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro. Wie beim Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten findet auch hier eine Kürzung um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge statt.

Die Berechnung weicht allerdings von dem oben geschilderten Verfahren bei Ehegatten ab, weil die Rente im Regelfall nur begrenzte Zeit und nicht lebenslänglich gezahlt wird.

Wo geregelt?

§ 17 Erbschaftsteuergesetz
Anlage 9 zu § 14 Bewertungsgesetz

7 Zugewinnausgleichs- freibetrag für den Ehegatten

Die meisten Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet zivilrechtlich:

1. Die Vermögen der Eheleute sind während der Ehe getrennt.
2. Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten (z.B. Ersparnisse aus Arbeitseinkommen) fällt nur einem Ehegatten und nicht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu.
3. Ein ungleicher Zugewinn während der Ehe wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (durch Tod oder Scheidung). Der Zugewinnausgleich erfolgt grundsätzlich in Höhe der hälftigen Differenz.

Das Erbschaftsteuerrecht geht nun davon aus, dass der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszugewinn eigentlich beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Der Ausgleichsempfänger übernimmt demzufolge nur, was ihm sowieso zusteht.

Im Scheidungsfall bleibt deshalb der gezahlte Zugewinnausgleich in voller

Höhe (in der sich die Ehepartner geeinigt haben oder der vom Gericht festgelegt wurde) erbschaftsteuerfrei.

Im Todesfall eines Ehepartners ist die Rechtslage komplizierter:

Das Erbrecht gewährt dem überlebenden Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung eines Erbteils um ein Viertel gegenüber den übrigen Erben. Das Steuerrecht folgt dieser pauschalen Abgeltung des Zugewinns nicht. Es fordert vielmehr die detaillierte Ermittlung einer sogenannten „fiktiven Ausgleichsforderung“ als ob nicht der Tod, sondern eine Scheidung die Zugewinnngemeinschaft beendet hätte. Diese „fiktive Ausgleichsforderung“ ist die Berechnungsgrundlage für den Zugewinnausgleichsfreibetrag.

Die „fiktive Ausgleichsforderung“ errechnet sich durch Gegenüberstellung des Anfangs- und des Endvermögens der Eheleute, ggf. korrigiert um Vermögenszugänge aus angefallenen Erbschaften.

Das Berechnungsschema (vereinfacht):	Ehemann	Ehefrau
Endvermögen im Todeszeitpunkt	450.000 Euro	115.000 Euro
abzüglich Anfangsvermögen bei Eheschließung	50.000 Euro	30.000 Euro
abzüglich Erbschaft von den Eltern		35.000 Euro
Zugewinn	400.000 Euro	50.000 Euro
⇒ Die Ehefrau hat beim Tod des Ehemanns eine fiktive Ausgleichsforderung/Freibetrag von 175.000 Euro (400.000 Euro ./. 50.000 Euro = 350.000 Euro x 1/2).		

Soweit die Theorie; in der Praxis treten häufig Probleme auf, weil etwa die Trennung der Vermögen Schwierigkeiten bereitet (Wem gehört das Silber?) oder das Anfangsvermögen (nach vielleicht 40 Jahren) kaum rekonstruierbar ist. Sie sollten auf vorhandene Unterlagen zurückgreifen - etwa auf Kaufbelege, Urkunden etc. - soweit möglich. Sollten keine Belege oder andere Erkenntnisquellen mehr vorhanden sein, genügt eine sorgfältige Schätzung der zum Anfangs- und Endvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

Wichtig:

Bei der Berechnung der „fiktiven Ausgleichsforderung“ sind zunächst sämtliche Vermögensgegenstände mit den Verkehrswerten anzusetzen.

Fortsetzung des Beispiels von oben:

In dem Endvermögen des verstorbenen Ehemanns (450.000 Euro) ist ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 250.000 Euro enthalten, das erbschaftsteuerlich mit 115.000 Euro anzusetzen ist. Das Endvermögen würde sich mithin

Das gilt auch für Grundstücke, die erbschaftsteuerlich nur mit dem (niedrigeren) Grundstückswert (Tz. 9.1) einbezogen werden.

Diese „fiktive Ausgleichsforderung“ muss dann aber noch in den Zugewinnausgleichsfreibetrag umgerechnet werden - und hier spielen die niedrigeren Grundstückswerte eine wichtige Rolle: Denn die fiktive Ausgleichsforderung wird in demselben Verhältnis gemindert, in dem die erbschaftsteuerlichen Werte des Endvermögens beim Erblasser die tatsächlichen Verkehrswerte unterschreiten.

Wo geregelt?

§§ 1363 ff Bürgerliches Gesetzbuch
§ 5 Erbschaftsteuergesetz

von 450.000 Euro um 135.000 Euro auf 315.000 Euro und damit um 30 % vermindern. Die fiktive Ausgleichsforderung verringert sich demzufolge ebenfalls von ursprünglich 175.000 Euro um 30 % auf den anzusetzenden Zugewinnausgleichsfreibetrag von 122.500 Euro.

8 Abzug von Schulden und Kosten

Besteuert wird nur der sogenannte Nettovermögenszuwachs. D.h., die Schulden des Erblassers und die Kosten aus dem Erbfall oder der Schenkung sind vom Gesamtwert des Vermögens abzuziehen.

Zu diesen gehören auch die Verpflichtungen, die durch den Erbfall selbst entstanden sind, wie etwa Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen oder geltend gemachten Pflichtteilen.

Für Erbfallkosten wie

- Kosten für die Bestattung des Erblassers,
 - Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal,
 - Kosten für die übliche Grabbpflege,
 - Kosten der Nachlassregelung (wie z.B. für die Erteilung des Erbscheins, Umschreibungen im Grundbuch),
 - Kosten eines Rechtsstreits um den Nachlass
- wird ein pauschaler Betrag von 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen. Nur bei höheren Aufwendungen lohnt sich ein Einzelnachweis der Erbfallkosten.

Beispiel:

Ein Sohn erbt von seinem Vater ein Aktienpaket im Wert von 1.000.000 Euro und ein Einfamilienhaus mit einem steuerlich anzusetzenden Grundstückswert von 250.000 Euro. Aufgrund testamentarischer Verfügung des Erblassers muss der Sohn an seine Schwester ein Vermächtnis von 500.000 Euro auszahlen und sämtliche Erbfallkosten (insgesamt 8.000 Euro) übernehmen. Daneben lasten auf dem Grundstück im Todeszeitpunkt noch Schulden aus einer Hypothek in Höhe von 70.000 Euro.

Der zu versteuernde Nachlass des Sohnes berechnet sich wie folgt:

Aktienpaket	1.000.000 Euro
Einfamilienhaus	+ 250.000 Euro
Gesamtwert des Vermögens	1.250.000 Euro
Hypothek	- 70.000 Euro
Vermächtnis Schwester	- 500.000 Euro
Erbfallkosten-Freibetrag	- 10.300 Euro
Nettobetrag I vor Abzug der persönlichen Freibeträge	669.700 Euro

Sonderfall Grundstücksschenkung mit Hypothekenbelastung (= „gemischte Schenkung“)

Der für die Erbschaftsteuer maßgebende Steuerwert bei Grundstücken beträgt im Durchschnitt nur etwa 50 - 60 % des tatsächlichen Werts (Punkt 9.1). Bei einer Grundstücksschenkung (nicht im Erbfall!) sind die auf dem Grundstück lastenden und mitübernommenen Hypotheken nur mit dem gleichen Anteil abziehbar, der dem Verhältnis des steuerlichen Grundbesitzwertes zum Verkehrswert entspricht.

Beispiel:

Der Vater überträgt seinem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Mietwohnhaus mit folgenden Wertverhältnissen:

Verkehrswert	700.000 Euro
Grundbesitzwert (9.1.2)	399.000 Euro
in vom Hundert des Verkehrswerts	57 %
Schuld aus Grundstückshypothek	150.000 Euro
abzugsfähig 57 % von 150.000 Euro	85.500 Euro

Wo geregelt?

§ 10 Absätze 3 bis 9 Erbschaftsteuergesetz

9 Wertermittlung

Die Steuer bemisst sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens am Todestag bzw. am Tag der Schenkung. D.h., Werterhöhungen oder Wertminderung nach diesem Stichtag sind unbeachtlich.

9.1 Bewertung der Grundstücke

Seit 1. Januar 1996 haben die so genannten Einheitswerte nur noch für die Grundsteuer Gültigkeit.

Für Zwecke der Erbschaftsteuer wird ein Grundstückswert festgestellt. Der Grundstückswert berechnet sich für die jeweiligen Grundstücksarten auf verschiedene Weise.

9.1.1 Unbebaute Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach den Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen der Städte und Kreise festgelegt werden. Für die Ermittlung des Grundstückswertes ist der auf den 1. Januar 1996 in DM festgelegte Bodenrichtwert maßgebend und ab 2002 in Euro umzurechnen. Dieser Bodenrichtwert wird um 20 % ermäßigt und mit der Fläche des unbebauten Grundstücks multipliziert.

Der sich danach ergebende Grundstückswert ist auf volle 500 Euro abzurunden.

Beispiel:

Der Bodenrichtwert eines 700 qm großen Bauplatzes beträgt umgerechnet 190 Euro.

Der Steuerwert errechnet sich wie folgt:

190 Euro abzüglich 20 %	=	152 Euro
152 Euro x 700 qm	=	106.400 Euro
abgerundeter Grundstückswert	=	106.000 Euro

9.1.2 Vermietete Wohnungen

Der Wert von Wohnungen und Häusern wird in einem so genannten Ertragswertverfahren ermittelt. D.h., der erbschaftsteuerliche Wert richtet sich nach dem tatsächlichen oder möglichen Ertrag (=Miete) des Grundstücks. Grundlage der Wertberechnung ist die durchschnittliche jährliche Nettokaltmiete der letzten 3 Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt (Tod des Erblassers oder Datum der Schenkung). Diese Nettokaltmiete ist mit 12,5 zu multiplizieren. Von diesem Zwischenergebnis ist ein Altersabschlag von 0,5 % pro Jahr seit Bezugsfertigkeit abzuziehen, jedoch höchstens 25 %.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern schlägt man dem so ermittelten Wert 20 % zu, weil die Grundstücke im Vergleich zu Mietshäusern relativ groß sind.

Beispiel:

Der am 10. August 2004 verstorbene Erblasser hat aus einem Mietshaus mit fünf Wohnungen folgende Nettokaltmieten (jeweils in Euro) erzielt:

10. August 2001 - 09. August 2002	=	26.500 Euro
10. August 2002 - 09. August 2003	=	24.000 Euro
10. August 2003 - 09. August 2004	=	27.500 Euro
Summe		78.000 Euro

Das Mietshaus ist seit 1. Juli 1951 bezugsfertig.

Der Steuerwert ermittelt sich wie folgt:

Durchschnittliche Nettokaltmiete (umgerechnet in Euro)	
(78.000 Euro : 3 =)	26.000 Euro
x Vervielfältiger 12,5 =	325.000 Euro
Alterswertabschlag	
53 Jahre x 0,5 %	
= 26,5 %, höchstens aber	
25 % von 325.000 Euro	- 81.250 Euro
	243.750 Euro
abgerundeter Grundbesitzwert	243.500 Euro

9.1.3 Eigenheime

Eigenheime werden im Prinzip genauso bewertet, wie vermietete Wohnungen. Nur zahlt man in den eigenen vier Wänden keine Miete; an die Stelle der Nettokaltmiete (Punkt 9.1.2) tritt hier die übliche Miete. Die übliche Miete ist die Miete, die für vergleichbare, nicht preisgebundene Grundstücke von fremden Mietern gezahlt wird. Die übliche Miete lässt sich leicht feststellen, wenn z.B. in einem Zweifamilienhaus eine Wohnung selbst genutzt und die zweite Wohnung an fremde Personen vermietet ist oder etwa, wenn ein nach Größe, Ausstattung und Alter vergleichbares Nachbar-Einfamilienhaus oder eine Nachbar-Eigentumswohnung vermietet ist. Häufig werden sich allerdings - vor allem bei Einfamilienhäusern - keine geeigneten Anhaltspunkte finden lassen. Die übliche Miete ist dann aus den örtlichen Mietspiegeln oder anderen belegbaren Kriterien abzuleiten. Der Alterswertabschlag und der Zuschlag bei Einfamilienhäusern/Zweifamilienhäusern ist in gleicher Weise wie bei den vermieteten Grundstücken zu berechnen.

Beispiel:

Der am 1. Juli 2004 verstorbene A. hinterlässt ein Zweifamilienhaus, das zum 30. Oktober 1989 bezugsfertig war. A. bewohnte mit seiner Familie die Wohnung im Erdgeschoss (120 qm). Die 85 qm große Wohnung im Dachgeschoss war die letzten drei Jahre vor dem Erbfall für umgerechnet 425 Euro monatlich zuzüglich Nebenkosten vermietet.

Der Erbschaftsteuerwert ermittelt sich wie folgt:

monatliche Nettokaltmiete		
425 Euro : 85 qm		5 Euro
x Gesamtwohnfläche (Erd- und Dachgeschoss)		
205 qm x 12 Monate = Jahresmiete	12.300 Euro	
x Vervielfältiger 12,5 =		153.750 Euro
Alterswertabschlag 14 Jahre		
x 0,5 = 7 % von 153.750 Euro	-	10.763 Euro
Zwischenwert		142.987 Euro
20 % - Zuschlag wegen Zweifamilienhaus	+	28.597 Euro
		171.584 Euro
abgerundeter Grundbesitzwert		171.500 Euro

9.1.4 Gemeinsame Regelungen der Grundstücksbewertung

Für bebaute Grundstücke gilt ein Mindestwert von 80 % des Wertes des Grund und Bodens. D.h., bebaute Grundstücke sind mindestens mit dem Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden zu erfassen wäre, wenn das Grundstück nicht bebaut wäre.

Beispiel:

Die Grundstücksgröße im Beispielfall auf der vorhergehenden Seite soll 800 qm betragen, der Bodenrichtwert umgerechnet 350 Euro pro qm.

Der Mindestwert ($800 \text{ qm} \times 350 \text{ Euro} = 280.000 \text{ Euro}$ $\times 80 \% = 224.000 \text{ Euro}$) übersteigt den ermittelten Ertragswert (171.500 Euro) und ist damit anzusetzen.

haben Sie die Möglichkeit, einen nach unten abweichenden Wert nachzuweisen. Man könnte hier beispielsweise ein Gutachten in Betracht ziehen oder etwa Erkenntnisse verwerten, die sich aus einem zeitnahen Verkauf des Grundstücks innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt im normalen Geschäftsverkehr (d.h. nicht innerhalb der Verwandtschaft) ergeben.

Wo geregelt?

§ 12 Absatz 3 Erbschaftsteuergesetz
§§ 145 und 146 Bewertungsgesetz

Das in den vorstehenden Punkten dargestellte Bewertungsverfahren führt dazu, dass Grundstücke im Durchschnitt etwa nur mit der Hälfte des tatsächlichen Verkehrswerts erfasst werden. Dieser niedrige Wertansatz soll verhindern, dass dieses grobe und mit Ungenauigkeiten behaftete Bewertungsverfahren in einer größeren Anzahl von Fällen den Verkehrswert übersteigt.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks doch einmal niedriger liegen kann als der erbschaftsteuerliche Grundstückswert. In diesem Fall

9.2 Bewertung der anderen Vermögensgegenstände

Geerbtes oder geschenktes Vermögen (außer Grundbesitz) ist mit folgenden Wertansätzen vom Todestag oder dem Tag der Schenkung erbschaftsteuerlich zu erfassen:

Nennwert	bei normal verzinsten Kapitalforderungen, Sparguthaben etc. (Zinssatz zwischen 3 und 9 %)
abgezinster Gegenwartswert	bei zinslosen oder niedrig verzinsten (unter 3 %) Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit (z.B. zinslose Darlehen an nahe Verwandte)
aufgezinster Gegenwartswert	bei hoch verzinsten (über 9%) Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit
Kurswert	bei an der Börse gehandelten Aktien und Anleihen
gemeiner Wert	bei GmbH-Anteilen und Aktien, die nicht an der Börse gehandelt werden (entspricht dem Verkehrswert)
Rückkaufwert	bei Ansprüchen aus noch nicht oder 2/3 der eingezahlten Prämien
Kapitalwert	bei Renten, Wohnrechten und Nießbrauchsrechten
Steuerbilanzwerte	bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien)
land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitzwert	bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (wird vom Lagefinanzamt festgestellt)

Zur Berechnung eines ab- oder aufgezinsten Gegenwartswerts oder eines Kapitalwerts gibt es spezielle Tabellen.

Wo geregelt?

§ 12 Erbschaftsteuergesetz
 §§ 11-16 Bewertungsgesetz,
 § 109 Bewertungsgesetz, Anlage 9
 und 9a zum Bewertungsgesetz

10 Einzelfragen

10.1 Auszahlung einer Lebensversicherung

Wurde auf den Tod des Erblassers eine Lebensversicherung abgeschlossen, sind die näheren Einzelheiten des Versicherungsvertrags wichtig:

a) Im Vertrag der Risikolebensversicherung ist nicht festgelegt, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht.

Die Auszahlungssumme gehört zum Nachlass und muss von sämtlichen Erben entsprechend ihrem Erbteil versteuert werden.

b) Der Erblasser hat eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt.

Die Auszahlungssumme ist der oder dem Bezugsberechtigten vorweg zuzurechnen und unterliegt zusammen mit dem ihm zuzurechnenden Erbteil der Erbschaftsteuer.

Beispiel:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den eigenen Tod zugunsten des Ehemannes ab.

c) Der Begünstigte hat selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert:

Die Auszahlung bleibt steuerfrei, weil es sich hier um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit den eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde.

Beispiel:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den Tod des Mannes ab.

d) Es ist eine Versicherung auf verbundene Leben abgeschlossen, bei der zwei oder mehr Personen - in der Regel ein Ehepaar - sich gemeinschaftlich in der Weise versichert haben, dass die Versicherungssumme beim Tod des Erstversterbenden fällig wird.

Bei diesem Mischfall geht man davon aus, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien bezahlt und damit zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Im Ergebnis unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer, die andere Hälfte des Ehepartners ist erbschaftsteuerfrei. Kann der überlebende Ehegatte dem Finanzamt gegenüber dokumentieren, dass er mehr als 50 % der Prämien gezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil erbschaftsteuerfrei.

Wo geregelt?

§ 3 Absatz 1 Nr. 4
Erbschaftsteuergesetz

10.2 Gemeinsame Konten

Bei gemeinsamen Girokonten, Sparbüchern, Wertpapierdepots, Sparbriefen etc. von Ehegatten geht das Finanzamt zunächst von einer hälftigen Aufteilung aus. D.h., 50 % des Guthabens ist zu versteuernder Erwerb, die andere Hälfte gehört dem Ehegatten ohnehin schon. Weist der überlebende Ehepartner aber nach, dass er mehr als die Hälfte auf das Gemeinschaftskonto eingezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil steuerfrei.

10.3 Steuerfreie Schenkung eines Eigenheims an den Ehegatten

Schenkt jemand seinem Ehegatten das Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus (z.B. Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), erhebt der Fiskus keine Schenkungsteuer.

Beispiel:

A. erbt von seinem Vater ein Einfamilienhaus. Nach dem Tod des Vaters zieht er mit seiner Familie in das geerbte Haus und überträgt seinem Ehepartner den hälftigen Anteil an dem Anwesen.
Die Schenkung ist erbschaftsteuerfrei.

Wo geregelt?

§ 3 Absatz 1 Nr. 4
Erbschaftsteuergesetz

10.4 Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast

Bei vorweggenommenen Erbregelungen vereinbaren die Beteiligten häufig einen Nutzungsvorbehalt oder die Übernahme von Leistungen wie etwa

- Übertragung des elterlichen Wohnhauses unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Wohnrechts;
- Übertragung eines Mietwohnhauses unter Vorbehalt des Nießbrauchs an den Erträgen;
- Betriebsübergabe gegen lebenslängliche Versorgungsrente.

Diese Belastungen können nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Das Finanzamt ist jedoch verpflichtet, die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastungen entfällt, bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden. Sie haben die Möglichkeit, die gestundete Steuer jederzeit mit dem abgezinsten Barwert abzulösen.

Wo geregelt?

§ 25 Erbschaftsteuergesetz

11 Betriebsvermögen - hohe Freibeträge und Abschläge

Erben von gewerblichen Betrieben, land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (= mehr als 1/4) erhalten besondere Vergünstigungen:

- einen Freibetrag von 225.000 Euro, der bei mehreren Erben aufzuteilen ist und
- einen Bewertungsabschlag von 35 %

Voraussetzung ist, dass der Betrieb fünf Jahre weitergeführt und nicht veräußert wird.

Beispiel:

Der Vater überträgt dem Sohn eine Schreinerei im Wert von	500.000 Euro
Ausgangswert	500.000 Euro
Betriebsvermögen-Freibetrag	./. 225.000 Euro
verbleiben	275.000 Euro
davon 65 %	178.750 Euro
persönlicher Freibetrag Kind (205.000 Euro)	./. 178.750 Euro
zu versteuern	0 Euro

Die Vergünstigungen gelten auch bei Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, dass der Betriebsvermögens-Freibetrag für die Schenkung in Anspruch genommen

wird. Der Freibetrag wird „pro Schenker“ nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt.

Bei mehreren Erwerbern ist der Freibetrag entsprechend dem Willen des Erblassers/Schenkers auf die Erwerber aufzuteilen.

Betriebserven oder Beschenkte, die nicht der günstigen Steuerklasse I angehören (z.B. Geschwister, entferntere Verwandte, Nichtverwandte), erhalten einen Entlastungsbetrag, der die Steuerschuld mindert. Dieser beträgt 88 % des Unterschiedsbetrages zwischen der Steuer, die sich nach der tatsächlichen Steuerklasse (II oder III) ergibt und einer fiktiven Steuer nach der Steuerklasse I.

Voraussetzung auch hier: fünf Jahre Betriebsfortführung.

Gefährdet die anstehende Erbschaftsteuerbelastung den Betrieb trotz der umfangreichen Vergünstigungen in seinem Fortbestand, stundet das Finanzamt die Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahre; bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) zu mehr als einem Viertel.

Wo geregelt?

§§ 13a, 19a, 28 Erbschaftsteuergesetz

12 Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren

Eine Erbschaft und frühere Schenkungen, die innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallen, rechnet man zu einem Gesamterwerb zusammen. Die früheren Erwerbe werden dabei jeweils mit ihrem früheren Wert dem Letzterwerb hinzugerechnet.

Wertveränderungen in der Zwischenzeit oder die neuen Bewertungsregeln für Grundstücke spielen keine Rolle. Immobilien etwa, die vor dem 1. Januar 1996 vererbt oder verschenkt wurden, sind mit 140 % des damaligen Einheitswerts anzusetzen. Hat eine frühere Schenkung bereits zu einer Steuerzahlung geführt, zieht das Finanzamt von der Steuer für den Gesamterwerb die Steuer ab, die auf die frühere Schenkung entfallen ist.

Wo geregelt?

§ 14 Erbschaftsteuergesetz

13 Beispiel für die Besteuerung eines Erbfalls

A. verstirbt und wird von seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern gesetzlich beerbt. Das heißt, die Ehefrau erbt $\frac{1}{2}$ und die Kinder je $\frac{1}{4}$ des Vermögens. Der Nachlass besteht aus:

- Dem hälftigen Anteil an einem Einfamilienhaus, Grundstückswert 175.000 Euro mit einer Hypothekenbelastung von 75.000 Euro,
- Girokonto und Sparbücher im Wert von insgesamt 20.000 Euro,
- Aktien und festverzinsliche Wertpapiere im Kurswert von 490.000 Euro,
- Hausrat im Wert von 35.000 Euro.

Daneben hatte A. eine Lebensversicherung abgeschlossen, deren Versicherungssumme in Höhe von 325.000 Euro an die Ehefrau ausgezahlt wurde. Sonstige Rentenansprüche sind nicht übergegangen. Die fiktiven Zugewinnausgleichsansprüche (vgl. Punkt 7) belaufen sich auf 20.000 Euro.

Berechnung der Erbschaftsteuer (Berechnungsschema siehe Punkt 3)

Nachlassgegenstände

Einfamilienhaus, Grundbesitzwert im 50 % Anteil des Erblassers	87.500 Euro
Girokonto und Sparbücher (Guthaben am Todestag)	20.000 Euro
Aktien und Wertpapiere (Kurswert am Todestag)	490.000 Euro
Hausrat bleibt steuerfrei, da der Wert insgesamt 41.000 Euro nicht übersteigt	<u>0 Euro</u>
Summe:	597.500 Euro

Nachlassverbindlichkeiten:

Hypothek anteilig $\frac{1}{2}$ von 75.000 Euro	<u>./. 37.500 Euro</u>
Bestattungskosten - pauschaler Abzugsbetrag	<u>./. 10.300 Euro</u>
Nettobetrag I der Erbengemeinschaft	549.700 Euro

Anteil der Ehefrau

$\frac{1}{2}$ vom Nettobetrag I	274.850 Euro
Zuwendung Lebensversicherung	<u>325.000 Euro</u>
	599.850 Euro
persönlicher Ehegattenfreibetrag	<u>./. 307.000 Euro</u>
besonderer Versorgungsfreibetrag keine Kürzung, da keine erbschaft- steuerfreien Rentenansprüche	<u>./. 256.000 Euro</u>
Zugewinnausgleichsfreibetrag	<u>./. 20.000 Euro</u>
Nettobetrag II - steuerpflichtiger Erwerb	16.800 Euro
Steuersatz der Steuerklasse I 7% =	1.176 Euro

Anteile der Kinder

je $\frac{1}{4}$ vom Nettobetrag I	137.425 Euro
persönlicher Freibetrag (höchstens 205.000 Euro)	137.425 Euro
Nettobetrag II - steuerpflichtiger Erwerb je Kind	<u>0 Euro</u>

14 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

In Todesfällen erhält das Finanzamt automatisch umfassende Informationen über den Todesfall und die Vermögensverhältnisse:

- Die Standesämter teilen den Todesfall mit.
- Die Gerichte und Notare informieren über die ausgestellten Erbscheine, Anordnungen von Nachlassverwaltungen, Testamentseröffnungen und Erbauseinandersetzungen.
- Die Banken und Sparkassen geben eine Aufstellung über die verwalteten Guthaben, Depots, Schließfächer etc..
- Die Versicherungen teilen die ausbezahlten Lebens- und Sterbegeld- und ähnliche Versicherungssummen mit, die der Erblasser zugunsten einer dritten Person (Ehefrau, Kinder) abgeschlossen hatte.

Das Finanzamt prüft anhand der bei ihm eingegangenen Unterlagen übersichtlich, ob das geerbte oder geschenkte Vermögen nach Abzug der Freibeträge eine Erbschaftsteuer auslösen könnte. Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, verlangt es von jedem Erben oder Vermächtnisneh-

mer die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer bestimmten Frist. Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars können mehrere Monate vergehen.

Unabhängig von den oben aufgeführten automatischen Mitteilungen der Behörden, Banken, Versicherungen etc. sind Erben und Beschenkte (einschließlich Vermächtnisnehmer und Pflichtteilberechtigte) verpflichtet, das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt (Punkt 15) binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögenserwerb schriftlich zu informieren. Bei Schenkungen betrifft diese Verpflichtung auch den Schenker. Diese Anzeige soll neben den persönlichen Daten und verwandtschaftlichen Verhältnissen des Erblassers/Schenkers und des Erben/Beschenkten auch den Wert des erworbenen Vermögens sowie den Wert, die Art und den Zeitpunkt früherer Zuwendungen enthalten.

Wo geregelt?

§§ 30, 31, 33 und 34
Erbschaftsteuergesetz,
§§ 5 bis 13 Erbschaftsteuer-
Durchführungsverordnung

15 Adressen der Erbschaft- steuerfinanzämter

Für die Erbschafts- bzw. Schenkungs-
besteuerung sind in Hessen drei
Finanzämter zentral zuständig:

1. Finanzamt Fulda

Königstraße 2
36037 Fulda

Nebenstelle für Erbschaft- und
Schenkungssteuer

Heinrich-von-Bibra-Platz 3
36037 Fulda

Postfach 1346, 36003 Fulda
Tel.: (06 61 / 292-0)

(Bezirke der Finanzämter Bad
Homburg v.d. Höhe, Bensheim,
Darmstadt, Dieburg, Frankfurt am
Main I, II, III, IV und V-Höchst,
Fulda, Gelnhausen, Groß-Gerau,
Hanau, Hofheim am Taunus,
Langen, Limburg-Weilburg,
Michelstadt, Offenbach am Main-
Land, Offenbach am Main-Stadt,
Rheingau-Taunus, Wiesbaden I,
Wiesbaden II)

2. Finanzamt Kassel-Hofgeismar

Goethestraße 43
34119 Kassel

Postfach 10 12 29, 34012 Kassel
Tel.: (0561 / 72070)

(Bezirke der Finanzämter
Eschwege-Witzenhausen,
Hersfeld-Rotenburg, Kassel-
Hofgeismar, Kassel-Spohrstraße,
Korbach-Frankenberg, Schwalm-
Eder)

3. Finanzamt Wetzlar

Frankfurter Straße 59
35578 Wetzlar

Postfach 15 20, 35525 Wetzlar
Tel.: 0 64 41 / 202 - 0

(Bezirke der Finanzämter Alsfeld-
Lauterbach, Dillenburg, Friedberg
(Hessen), Gießen, Marburg-
Biedenkopf, Nidda, Wetzlar)

16 Hinweise zur Errichtung von Testamenten

Zum Abschluss noch einige Hinweise zur Errichtung eines Testaments. Sie können ein Testament in Form eines sogenannten öffentlichen Testaments, auch notarielles Testament genannt, errichten.

Das geschieht in der Weise, dass Ihr letzter Wille mündlich gegenüber einem Notar erklärt oder selbst abgefasst und dem Notar übergeben wird. Der Notar ist verpflichtet, Sie dabei zu beraten und bei den Formulierungen zu helfen. Er wird z.B. auch auf die steuerlichen Folgen hinweisen, die man beachten sollte. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt.

Die Gebühren für ein notarielles Testament richten sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird.

Sie können jedoch das Testament auch als sogenanntes eigenhändiges Testament („Privattestament“) errichten.

Hierbei müssen Sie unbedingt die Formerfordernisse beachten, da das Testament bei deren Nichtbeachtung ungültig sein kann.

Das eigenhändige Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein.

Ist das Testament z.B. mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift, ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen.

Es ist dringend zu empfehlen, das Testament mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person dessen, der das Testament erstellt hat, aufkommen kann. Zudem sollte die Zeit und der Ort der Niederschrift im Testament enthalten sein.

Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann und daher festgestellt werden muss, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Aufbewahren können Sie Ihr eigenhändiges Testament wo Sie wollen. Es ist jedoch auch möglich und häufig empfehlenswert, das Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Hierfür entsteht nur eine geringe Gebühr.

Stichwortregister

	Seite		Seite
Aktien	20	Pflichtteil	12
Altersabschluss bei Gebäuden	17	PKW	10
Anteil der Erben	7	Rente	11, 22
Beamten-Pension	11	Scheidung	13
Berechnung der Erbschaftsteuer	7	Schema für die Berechnung der Erbschaftsteuer	7
Betriebsübergabe gegen Versorgungsrente	22	Schenkung	6
Betriebsvermögen	23	Schenkungssteuererklärung	3
BfA-Rente	11	Schmuck	9
Bodenrichtwert	16	Schulden	15
Eigenheim	17, 22	Sparbrief	22
Erbfall	6	Sparbuch	22
Erbfallkosten	15	Sparguthaben	20
Erbquote	7	Spende für gemeinnützige/kirchliche Zwecke	11
Erbschaftsteuererklärung	3	Steuerbefreiungen	7, 8, 10
Ertragswertverfahren	17	Steuerbelastung	9
Fiktive Ausgleichsforderung	13	Steuererklärung	25
Finanzämter	26	Steuerklasse	8
Freibeträge	8	Steuersatz	7, 9
Frühere Schenkung	7, 24	Steuerschuldner	6
Gelegenheitsgeschenke	10	Stundung bei Erwerb von Betriebsvermögen	23
Gemeinsames Konto	22	Tarifstruktur	9
Gemischte Schenkung	14	Testament	28
Geschenk	6	Unbebautes Grundstück	16
Gewerbebetrieb	20	Verbindlichkeiten	15
Girokonto	22	Vermietete Wohnung	17
Grad der Verwandtschaft	8	Vermögensrückfall	10
Grundstückswert	16	Versorgungsbezüge	11
Grundstücksbewertung	19	Versorgungsfreibetrag	11
Haftung	6	Verwandtschaftsverhältnis	8
Härteausgleich	9	Wäsche	10
Hausrat	10	Wertermittlung	16
Hinterbliebenenrente/-bezüge	11	Wertpapierdepot	22
Höhe der Erbschaftsteuer	8	Wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	23
Hypothek	15	Wohnrecht	22
Kleidungsstücke	10	Wohnungseinrichtung	10
Kosten	15	Zugewinnausgleichsfreibetrag	13
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	20, 23	Zugewinngemeinschaft	13
Lebenslängliches Wohnrecht	19, 22		
Lebensversicherung	20, 21		
Mindestwert bei Grundstücken	19		
Nachlass	6		
Nachlassverbindlichkeiten	7		
Nießbrauch	20, 22		
Parteispende	11		
Persönliche Freibeträge	8		
Pflege (unentgeltlich)	10		

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
 - Steuerwegweiser für den Ruhestand
 - Steuerwegweiser für Eltern
 - Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen
 - Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium ist erschienen:
- Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg

Diese Broschüren können bei allen Hessischen Finanzämtern abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter www.hessen.de/hmdf unter der Rubrik „Steuerhinweise“ abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
0611/32-2457

Redaktion:
Maik Zochert

Stand: März 2005

